

Christian Stürmer

Ordentliches Mitglied im Stiftungsrat der Conterganstiftung für behinderte Menschen

Vorsitzender des Contergannetzwerkes Deutschland e.V.

73760 Ostfildern

Weiherhagstr. 6

Tel: 07111/3101676

0172/7935325

Fax: 07111/63346065

Email: law@stuermerweb.de

27.11.2016

Sachverständigenexpertise

zur öffentlichen Anhörung am 28.11.2016

beim Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
des Deutschen Bundestages

zum Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Conterganstiftungsgesetzes – BT-Drs. 18/10378

Forderungsübersicht: Seite 1

Grobstruktur:

Abschnitt 1: Einleitung und Forderungsübersicht

Abschnitt 2: Struktur der Conterganstiftung

A. Entwicklung der Strukturdiskussion

B. Historie des Conterganstiftungsrechts

C. gegenwärtige Praxis zwischen den Stiftung Stiftungsorganen

D. Zusammenfassung/Diskussion bezüglich gegenwärtiger Praxis

E. Stellungnahme/Lösungen zu den Stiftungsstruktur

Abschnitt 3: Leistungen der Conterganstiftung

GLIEDERUNG

Abschnitt 1: Einleitung und Forderungsübersicht.....	1
A. Einleitung	1
B. Forderungsübersichten	1
I. Strukturen der Conterganstiftung.....	1
II. Leistungsverbesserungen für Conterganopfer	2
Abschnitt 2: Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen	3
A. Entwicklung der Strukturdiskussion	3
B. Historie des Conterganstiftungsrechts.....	5
I. Errichtungsgesetz der Conterganstiftung	5
II. Erstes Conterganstiftungsänderungsgesetz	6
III. Zweites Conterganstiftungsänderungsgesetz.....	6
IV. Drittes Conterganstiftungsänderungsgesetz	7
V. Zwischenergebnis	8
C. Probleme der Betroffenenvertreter im organschaftlichen Gefüge der Conterganstiftung	9
I. Rechtswidrige Behandlung der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat – mit Beispielen	9
1.) Vorenthalten der Expertisen im Rahmen des Evaluierungsverfahrens.....	10
2.) Exorbitante Rechtskosten - Anfragen von Seiten der Betroffenenvertreter.....	10
3.) ungesicherter Emailversand personenbezogener Daten zu den spezifischen Bedarfen	12
4.) Verweigerte Statistik.....	12
5.) Verstöße gegen das Öffentlichkeitsgebot der Stiftungsratssitzungen.....	12
6.) Auftragsvergaben ohne Ausschreibung	13
7.) Beeinträchtigung der Betroffenenvertreter durch Verfahrensbarrieren - Beispiel.....	14
8.) Zwischenergebnis.....	14
II. Rechtliche Situation zu den Kompetenzen des Stiftungsrates.....	15
1.) Personelle Besetzung	15
a) Ministerialvertreter	15
b) Betroffenenvertreter	15
c) Vertreter aus der Wissenschaft	15
2.) Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrates gemäß dem ContStifG	15
3.) Definition der Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrates gem. Stiftungssatzung	16
III. Rechtliche Situation zu den Kompetenzen des Stiftungsvorstandes	16
1.) Conterganstiftungsgesetz.....	17
a) personelle Besetzung des Stiftungsvorstandes gemäß dem ContStifG	17
b) Kompetenzen des Stiftungsvorstandes gemäß dem ContStifG.....	17

2.) Definition der Entscheidungskompetenzen des Vorstandes gem. Stiftungssatzung	17
IV. Gutachten Prof. Martin Schulte.....	18
D. Zusammenfassung/Diskussion bezüglich gegenwärtiger Praxis.....	20
1.) Einleitung.....	20
2.) inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stiftungsstrukturen.....	21
E. Stellungnahme, Lösungen und Forderungen zu den Strukturproblemen	23
I. zu Ziffer I (§ 4 Abs. 1 Nummer 2) - <u>Kosten zulasten der spezifischen Bedarfe</u>	23
1.) Erläuterung	23
2.) Forderung.....	24
II. §§ 6, 7 ContStifG - <u>Kompetenzverteilung Stiftungsrat/Vorstand</u>	25
1.) § 6 Abs. 1 ContStifG – <u>neutrale Personen in den Stiftungsrat</u>	25
a) Erläuterung	25
b) Formulierungsvorschlag	25
2.) § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG - <u>Berufung von Wissenschaftlern</u>	26
a) Erläuterung	26
b) Formulierungsvorschlag	26
3.) § 6 Abs. 1 Satz 1 - <u>Anpassung der Anzahl der Stiftungsratsmitglieder</u>	26
a) Erläuterung	26
b) Formulierungsvorschlag des § 6 Absatz 1 Satz 1 ContStifG.....	26
4.) § 6 Abs. 7 <u>Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates</u>	27
a) Erläuterung	27
b) Formulierungsvorschlag	27
5.) § 6 Abs. 8 – <u>Tagungsintervalle des Stiftungsrates</u>	27
a) Erläuterungen.....	27
b) Änderungsvorschlag	28
6.) § 7 Abs. 1 – <u>Mitglieder des Stiftungsvorstandes</u>	28
b) Lösungsvorschlag.....	28
7.) § 7 Abs. 1 – <u>Kompetenzausweitung des Stiftungsvorstandes</u>	29
a) Erläuterung	29
bb) Lösungsvorschlag	30
8.) § 7 Abs. 6 n.F. – <u>Geschäftsstelle</u>	30
a) Erläuterung	30
b) Lösungsvorschlag.....	30
III. § 10 – <u>Rechtsaufsicht</u>	31
1.) Erläuterung	31
bb) Lösungsvorschlag	31
IV. § 11 Satz 2 – <u>Rechtstechnische Fehler - Mittelverwendung</u>	31
1.) Erläuterung	31

2.) Lösung.....	32
V. Widerspruchsstelle	32
VI. freie Wahl der Betroffenenvertreter für den Vorstand und Stiftungsrat	33
VII. Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales	33
VIII. Einberufungsrecht von Stiftungsratssitzungen durch Betroffenenvertreter im Stiftungsrat.....	33
IX. Erstellung von Videoprotokollen in öffentlichen Stiftungsratssitzungen	34
X. Umbau der Stiftung zu einer Servicestelle für Conterganopfer	34
XI. Ausweitung des Vorstandes auf mindestens drei Personen.....	35
XII. Höhergradige Einbeziehung der Betroffenen, bzw. ihrer Vertreter	35
XIII. Änderung des Rechtsweges (§ 23 ContStifG) in die Sozialgerichtsbarkeit.....	36
XIV. Einführung von Kappungsgrenzen bei den Verwaltungskosten	36
Abschnitt 3: Leistungen der Conterganstiftung.....	36
A. Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe	37
I. Hintergründe.....	37
II. Verteilungsschlüssel der Leistungen für spezifische Bedarfe	38
1.) Verwaltungskosten	38
2.) Ausschüttungskriterien.....	38
a) Anstieg des Bedarfs mit zunehmendem Behinderungsgrad.....	38
b) Problem bezüglich Personen mit geringen Schadenspunkten und Folgeschäden	39
c) Adäquater Ausgleich der Interessen.....	39
III.) Zwischenergebnis	40
B. Verkapitalisierungsmöglichkeit der Leistungen für spezifische Bedarfe	40
C. Zusätzliche Mehrpunkte für Assistenz der schwer Gliedmaßengeschädigten	40
D. Pauschale Schadenspunkte für Spät- und Folgeschäden.....	41
E. Hinterbliebenversorgung für Angehörige	42
F. Härtefallregelung bezüglich § 102 SGB XII - Rückforderung nach Versterben von Geschädigten	42
G. Entfall der Einschränkungen der Kapitalisierungsmöglichkeit für die Conterganrente ab dem 55. Lebensjahr	43
H. Dynamisierung der Pauschalen für spezifische Bedarfe	44
I. Flächendeckende Kompetenzzentren und Zuflüsse für die behandelnden Ärzte	44

Abschnitt 1: Einleitung und Forderungsübersicht

A. Einleitung

Anlass dieser Expertise ist es, im Rahmen der Anhörung am 28.11.2016 beim Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages, zu dem Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes – BT-Drs. 18/10378, ergänzend zum mündlichen Vortrag des Unterzeichners, als Sachverständiger Stellung zu nehmen.

Nachfolgend erfolgt zunächst unter 2.) **eine Forderungsübersicht**, weitergehend in **Abschnitt 2**, eine Betrachtung der Strukturen der Conterganstiftung, insoweit hierin unter (A) **die Entwicklung der Strukturdiskussion, sodann die Historie des Conterganstiftungsrechts** (B) mit den spezifischen Entwicklungsstufen bei den entsprechenden Gesetzen dargelegt, fernerhin die **gegenwärtige Praxis zwischen den Stiftungsorganen** (C) vorgestellt wird und sich hieran eine **Zusammenfassung und Diskussion** (D) anschließt, wonach unter (E) **eine Stellungnahme, Vorstellungen von Lösungsmöglichkeiten und Forderungen** zu den strukturellen Gesetzgebungsvorhaben und unter **Abschnitt 3** sodann die leistungsspezifischen Forderungen dargelegt werden.

B. Forderungsübersichten

Nachfolgend werden die Forderungsübersichten, unterteilt nach der Struktur der Conterganstiftung (I) und den Leistungen (II), dargestellt:

I. Strukturen der Conterganstiftung

- 1.) Beibehaltung der bisherigen Kompetenzverteilungen zwischen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand – Abschnitt 2, E II (Seite 25);
- 2.) Hinzufügung von zwei neutralen Personen (mit Stimmrecht) in den Stiftungsrat – unter Zustimmung der Betroffenenvertreter - Abschnitt 2, E II 1.) (Seite 25);
- 3.) Hinzufügung einer Ärztin oder eines Arztes und einer Volljuristin oder eines Volljuristen in den Stiftungsrat - Abschnitt 2, E II 2.) (Seite 26);

-
- 4.) Beibehaltung der Regeln zur Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates - Abschnitt 2, E II, 4.) (Seite 27);
 - 5.) Beibehaltung der Tagungsintervalle des Stiftungsrates - Abschnitt 2, E 5 (Seite 27);
 - 6.) Kappungsgrenze für Verwaltungskosten Abschnitt 2, E I (Seite 23);
 - 7.) Ausweitung des Vorstandes um eine Ärztin oder einen Arzt und einer Juristin oder Juristen - Abschnitt 2, E II 6.) (Seite 28);
 - 8.) Subsumtion der Geschäftsstelle unter die Gesamtstiftung - Abschnitt 2, E II 8.) (Seite 30);
 - 9.) Ausweitung der Aufsicht auf eine Fach- und Rechtsaufsicht und eine Konkretisierung der Aufgaben - Abschnitt 2, E III.) (Seite 30);
 - 10.) Subsumtion der Fach- und Rechtsaufsicht unter das Bundesministerium für Arbeit und Soziales - Abschnitt 2, E VII (Seite 33);
 - 11.) Einrichtung einer Widerspruchsstelle innerhalb der Stiftung - Abschnitt 2, E V.) (Seite 32);
 - 12.) Einberufungsrecht von Stiftungsratssitzungen von Seiten der Betroffenenvertreter - Abschnitt 2, E VIII (Seite 33);
 - 13.) Umbau der Stiftung zu einer Servicestelle für die Betroffenen, unter Abgrenzung der in der Stiftung für Geldleistungen zuständigen Bereiche - Abschnitt 2, E X (Seite 34);
 - 14.) Erstellung von Videoprotokollen der Stiftungsratssitzung und Einstellung von diesen auf die Homepage der Stiftung - Abschnitt 2, IX; (Seite 34);
 - 15.) Höhergradige Einbeziehung der Betroffenen, bzw. ihrer Verbände durch Etablierung eines speziellen Organs oder Beirats in der Stiftung - Abschnitt 2, E XII (Seite 35);
 - 16.) Änderung des Rechtsweges für die Betroffenen auf die Sozialgerichtsbarkeit - Abschnitt 2, E XIII (Seite 36).

II. Leistungsverbesserungen für Conterganopfer

- 1.) Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe - Abschnitt 3,A. (Seite 37,ff.);

- 2.) Verkapitalisierungsmöglichkeit der individuellen Jahresleistungen für die spezifischen Bedarfe für einen Zeitraum von zehn Jahren - Abschnitt 3,B. (Seite 40);
- 3.) zusätzliche Mehrpunkte für Assistenz der schwer Gliedmaßengeschädigten - Abschnitt 3,C. (Seite 40);
- 4.) pauschale Schadenspunkte für Spät- und Folgeschäden - - Abschnitt 3,D. (Seite 41,ff.);
- 5.) Hinterbliebenversorgung für Angehörige - Abschnitt 3,E. (Seite 42);
- 6.) Härtefallregelung bezüglich § 102 SGB XII - Rückforderung nach Versterben von Geschädigten – Abschnitt 3,F. (Seite 42,ff.);
- 7.) Entfall der Einschränkungen der Kapitalisierungsmöglichkeit für die Conterganrente ab dem 55. Lebensjahr - Abschnitt 3,G. (Seite 41,ff.);
- 8.) Dynamisierung der Pauschalen für spezifische Bedarfe, analog den Conterganrenten - Abschnitt 3,H. (Seite 44);
- 9.) Flächendeckende medizinische Kompetenzzentren und Zuschüsse für die behandelnden Ärzte- Abschnitt 3,I. (Seite 44).

Abschnitt 2: Struktur der Conterganstiftung für behinderte Menschen

A. Entwicklung der Strukturdiskussion

Nachdem über 45 Jahre das Strukturgefüge der Stiftung bestand¹ soll dieses nun schlagartig, zu Lasten des Stiftungsrates und mit einer Kompetenzerweiterung des Stiftungsvorstandes, geändert werden. Das soll passieren, obwohl das Strukturgefüge elementarer Bestandteil der Vereinbarungen zur Regelung der Konflikte zwischen den Eltern der Conterganopfer, der Firma Grünenthal und dem Staat gewesen ist und somit mit dem Errichtungsgesetz der Stiftung vom 17.Dezemer 1971 festgeschrieben wurde.²

¹ vgl. Abschnitt 2, Buchstabe B. „Historie des Conterganstiftungsrechts“.

² vgl. Abschnitt 2, Buchstabe B. „Historie des Conterganstiftungsrechts“.

Für diese strukturellen Veränderungen soll eine Gesetzesänderung des Conterganstiftungsgesetzes genutzt werden, die sich im Rahmen des nach § 25 ContStifG durchgeführten Evaluierungsverfahrens deshalb als notwendig erwies, weil die Leistungen für die „spezifischen Bedarfe“³ der Betroffenen pauschaliert werden sollen.

Zu diesem Vorhaben werden Kompetenzabgrenzungsprobleme vorgespiegelt und so versucht, zur vermeintlichen Lösung derer, durch Strukturveränderungen, die Betroffenenvertreter in ihren Mitwirkungsmöglichkeiten erheblichst einzuschränken.

Weder ist in dem - der Evaluierung des Conterganstiftungsrechts zugrunde liegenden - Gutachten⁴, noch im Bericht der Bundesregierung⁵, auch nur im Ansatz von einem Kompetenzabgrenzungsproblem zwischen Vorstand und Stiftungsrat die Rede.

Die Idee, die Stiftungsstrukturen zum Nachteil der Betroffenenvertreter zu verändern, entstammt den Gesprächen, welche die Stiftungsvorsitzende⁶ im Zuge der Diskussion um ihren erfolgten Rücktritt mit dem BMFSFJ in der Zeit vom 26.02.2016 bis zum 06.04.2016 geführt hat.⁷ Im zeitlichen Rahmen dessen wurde Prof. Schulte durch den Stiftungsvorstand⁸ mit der Anfertigung eines Gutachtens beauftragt, welches sodann am 11.4.2016 erstellt wurde⁹ und den Wünschen des Stiftungsvorstandes folgte.

³ vgl. u.a. § 13 ContStifG.

⁴ des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg und der Rechtsanwältin Gilla Schindler.

⁵ „Erster Bericht der Bundesregierung über die Auswirkungen des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften“:

<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/18/087/1808780.pdf>

⁶ insoweit, infolge Rücktritts zu bestreiten ist, dass sie überhaupt noch im Amt ist:

http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/12946874_1152171398149417_677959848_o_2016-11-15.jpg

⁷ vgl. Bt-Drs. 18/8508: Antwort der Bundesregierung vom 19.5.2016 auf die Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen, Seite 2,ff. - <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/085/1808508.pdf>

⁸ obgleich hierfür gar nicht zuständig, da über grundsätzliche Angelegenheiten, gemäß § Ziffer 6 Abs. 6 ContStifG, der Stiftungsrat zu entscheiden hat.

⁹ „Rechtsgutachten zur Frage der Unabhängigkeit einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, insbesondere der Conterganstiftung für behinderte Menschen gemäß § 1 ContStifG“, erstattet am 11.4.2016 von Prof. Dr. Martin Schulte für die Conterganstiftung für behinderte Menschen - nachfolgend „Gutachten Schulte“ genannt.

B. Historie des Conterganstiftungsrechts

I. Errichtungsgesetz der Conterganstiftung

Als Grundlage aus den Vereinbarungen zwischen den Conterganbetroffenen, bzw. ihrer Eltern mit der Firma Grünenthal und der Bundesregierung, und zwar in dem Versuch den Conterganskandal aufzuarbeiten, wurde das „Gesetz über die Errichtung einer Stiftung `Hilfswerk für behinderte Kinder`¹⁰ vom 12. Dezember 1971“ erlassen. Diesem Gesetz gingen Verhandlungen und Absprachen zwischen den Beteiligten (Staat, Grünenthal, Betroffene) voraus. Eben weil man keine Verwaltung durch übliche Ämter der den Conterganopfern zugebilligten Mittel wollte, hat man eine Stiftungslösung vorgezogen, um auch die Geschädigten, bzw. damals ihre Eltern, an der Leitung des Stiftungsgeschehens, respektive im Stiftungsrat, zu beteiligen. Aus diesem Grunde wurde der Stiftungsrat zum tragenden Organ der Stiftung.

Demgemäß wurde das Errichtungsgesetz gefasst und insbesondere die Ansprüche der geschädigten Kinder gegen die Firma Grünenthal, ihre Eigentümer und Angestellten zum Erlöschen gebracht (§ 23 I). Entsprechend wurde in diesem Gesetz für den Kreis der Leistungsberechtigten (§ 7 Abs. 1)¹¹ eine breite Beteiligung an der Stiftung zugesichert und inhaltlich die Kompetenzen des Stiftungsrates mit § 7 Abs. 8 wie folgt gefasst:

„Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.“

¹⁰Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ (BGBl. I S. 1876):
<http://www.contergannetzwerk.de/index.php/forum/216-Rund-um-die-Conterganstiftung---deren-Arbeit--die-Opfer/41954-Conterganstiftungs-Errichtungsgesetz-17-12-1971.html#41954>

¹¹ Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“:
<http://www.contergannetzwerk.de/index.php/forum/216-Rund-um-die-Conterganstiftung---deren-Arbeit--die-Opfer/41954-Conterganstiftungs-Errichtungsgesetz-17-12-1971.html#41954>

Hingegen sah das Errichtungsgesetz in § 8 Abs. 3 vor, dass der Vorstand die Beschlüsse des Stiftungsrates ausführt, die Geschäfte der Stiftung führt und die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich vertritt.¹²

II. Erstes Conterganstiftungsänderungsgesetz

Rund 37 Jahre später wurde am 26.06.2008 das Errichtungsgesetz erstmals geändert, dieses aber auf eine Rentenerhöhung beschränkt.¹³

III. Zweites Conterganstiftungsänderungsgesetz

Durch den Gesetzentwurf der CDU/CSU und SPD zu einem Zweiten Conterganstiftungsänderungsgesetz wurde (einhergehend mit einer Reduktion der Stiftung auf ausschließlich conterganopferspezifische Leistungsempfänger¹⁴) eine Verkleinerung des Stiftungsrates und zudem **Maßnahmen zur Kompetenzabgrenzung zwischen Vorstand und Stiftungsrat** vorgenommen, insofern es in der Gesetzesbegründung unter (Seite 7) A I. 3. Abs. 2 heißt:

„Gleichzeitig sollen zur Erhöhung der Effizienz die Strukturen der Stiftung geändert werden. So soll es eine klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Stiftungsrat und Vorstand geben: Der Stiftungsrat soll die Kontroll- und Aufsichtsfunktion haben und über grundsätzliche Fragen beschließen, während der Vorstand das ausführende Entscheidungsorgan ist. (...)“¹⁵

¹² Gesetz über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“:

<http://www.contergannetzwerk.de/index.php/forum/216-Rund-um-die-Conterganstiftung---deren-Arbeit--die-Opfer/41954-Conterganstiftungs-Errichtungsgesetz-17-12-1971.html#41954>

¹³ BGBl. I S. 1078 (Nr. 26): <http://www.buzer.de/gesetz/8265/index.htm>

¹⁴ BT-Dr. 16/12413, (Seite 9), B. „Zu Artikel 1“, „zu Nummer 1“:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612413.pdf>

¹⁵ BT-Dr. 16/12413: (Seite 7) A. I. 3, Abs. 2: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612413.pdf>

Dieses Element der Gesetzesbegründung ist somit auch zur Auslegung der Vorschrift des schon damals¹⁶ bis heute gültigen § 7 Abs. 5 ContStifG, bezüglich des Umfangs der Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand, heranzuziehen. Damit erhielt die **Entscheidungskompetenz des Vorstandes und dadurch dessen diesbezügliche Eigenverantwortlichkeit, bereits Gesetzesrang**, soweit hierbei nicht grundsätzliche Fragen der Stiftung, für die der Stiftungsrat zuständig wäre, berührt werden.

Zusätzlich und nochmal besonders klarstellend, wurde zur Realisierung dieser erfolgten Kompetenzabgrenzung, mit dem 2. ContStifÄndG in § 7 Abs. 5, dem Vorstand nochmal ausdrücklich folgende Aufgabe zugewiesen:

„Zu diesen Geschäften gehören insbesondere die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung durch die Stiftung“.¹⁷

Fernerhin hat man bereits damals die Notwendigkeit einer Versachlichung im Stiftungsrat gesehen und mit dem Zweiten Conterganstiftungsänderungsgesetz extra, die bis heute fortbestehende Möglichkeit (§ 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG) geschaffen, dass

zwei wissenschaftliche Expertinnen und Experten in den Stiftungsrat berufen¹⁸,

werden können, wovon allerdings nie Gebrauch gemacht wurde, wobei zu vermuten steht, um die Mehrheitsverhältnisse zugunsten der Ministerialvertreter im Stiftungsrat nicht zu gefährden.

IV. Drittes Conterganstiftungsänderungsgesetz

¹⁶ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612413.pdf>

¹⁷ BT-Drs. 16/12413: (Seite 4) Artikel 1, Nr. 4: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612413.pdf>

¹⁸ BT-Drs. 16/12413: (Seite 10), B. „Zu Artikel 1“, „zu Nummer 3: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/124/1612413.pdf>

Wenngleich der Entwurf des Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetzes Transparenz, insbesondere im Hinblick auf das Informationsfreiheitsgesetz verordnen wollte¹⁹, so hat dies der Bundestagsausschuss für Familie Senioren, Frauen und Jugend, insbesondere nach einer öffentlichen Anhörung, als nicht ausreichend empfunden und mit § 6 Abs. 5 ContStifG vorgeschrieben:

(...) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung nach Satz 2 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.“²⁰

V. Zwischenergebnis

Es ist zu konstatieren, dass von der Errichtung des Conterganstiftungsrechts bis heute, mithin über rund 45 Jahre, der Stiftungsrat, als tragendes Organ der Conterganstiftung, über die grundsätzlichen Fragen der Stiftung bestimmt. Dies war wesentlicher Bestandteil der ursprünglichen Abreden zwischen den Eltern der Conterganopfer, der Firma Grüenthal und dem Staat. Bei dem Errichtungsgesetz handelte es sich um **ein Gesamtpaket**, insoweit nicht nur die strukturellen und leistungsspezifischen Stiftungsangelegenheiten geregelt, sondern, mit § 23 Abs. 1, zudem auch sämtliche Ansprüche der Geschädigten gegen die Firma Grüenthal, ihre Eigentümer und Angestellten zum Erlöschen gebracht wurden.

Wenn mit dem 2.ContStifÄndG ausdrücklich der Umfang der Geschäftsführung des Vorstandes konkretisiert wird und damit eine Kompetenzabgrenzung zum Stiftungsrat erfolgt, so erscheint dies deshalb noch tragbar, weil hierdurch die Ursprungsregelung,

¹⁹ BT-Drs. 17/12678, Artikel 1, Nr.2: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/126/1712678.pdf>

²⁰ BT-Drs. 17/13279: (Seite 4) a) 1. 2.): <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/132/1713279.pdf>

dass der Stiftungsrat (als tragendes Organ) die grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung bestimmt, keine Verletzung erfährt.

Hingegen erscheint es jedenfalls als außerordentlich fraglich, ob über die bereits erfolgten Kompetenzabgrenzungen hinaus, noch weitere Aufgaben umverteilt werden können, ohne den Ursprungsregelungen den Boden zu entziehen.

Weiterhin ist besonders bedauerlich und unverständlich, dass die mit dem 2.ContStifÄndG extra geschaffene Möglichkeit, zwei wissenschaftliche Experten in den Stiftungsrat zu berufen, nicht genutzt wurde, um die Diskussion sowohl im Stiftungsrat als auch innerhalb der Stiftungsorgane und dem BMFSFJ zu versachlichen. Hiermit hätten die, den Kompetenzabgrenzungswünschen zugrunde liegenden Umstände, durchaus untergesetzlich einer Lösung zugeführt werden können.

C. Probleme der Betroffenenvertreter im organschaftlichen Gefüge der Conterganstiftung

I. Rechtswidrige Behandlung der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat – mit Beispielen

Aufgrund der strukturellen Ungleichheit in den Mehrheitsverhältnissen im Stiftungsrat²¹, haben die Betroffenenvertreter keine Chance, berechtigte Anliegen, wenn dies vom zuständigen Ministerium für Familie Senioren Frauen und Jugend unerwünscht ist, zu thematisieren, geschweige denn durchzusetzen. Hierdurch werden die Betroffenenvertreter in ihren, gemäß § 6 Abs. 6 Satz 2 ContStifG i.V. mit § 8 Abs. 1 Ziff. 9 der Stiftungssatzung, bestehenden Überwachungs- und Kontrollpflichten behindert.

²¹ drei Sitze werden von den Ministerialvertreter und zwei Sitze von den Betroffenenvertretern gehalten - vgl. Abschnitt 2, C II 1.

Diese klare strukturelle Unterlegenheit wird von Seiten des zuständigen Ministeriums für Familie Senioren Frauen und Jugend, welches auch den Stiftungsratsvorsitzenden stellt, rigide ausgenutzt und auch versucht, die Arbeit der Betroffenenvertreter, mit immer neuen Hindernissen zu beeinträchtigen.

Dies und insbesondere, dass trotz § 7 Abs. 6 der Stiftungssatzung, die für eine Interessenwahrnehmung der Geschädigten wesentlichen Informationen und Unterlagen, die auch für eine Kontrolle des Vorstandes erforderlich sind, vorenthalten werden, wird mit nachfolgenden Beispielen verdeutlicht:

1.) Vorenthalten der Expertisen im Rahmen des Evaluierungsverfahrens

Den Betroffenenvertretern wurden selbst die Expertisen²² vorenthalten, die der Evaluierung des Conterganstiftungsgesetzes (§ 25 ContStifG) zugrunde liegen. Deshalb waren die Betroffenenvertreter gehindert, dafür zu sorgen, dass diese auch im Stiftungsrat diskutiert werden, insbesondere, die Belange der Geschädigten in den Diskussionsprozess und den Bericht an das BMFSFJ einzuspeisen. In Ermangelung einer Beschlussfassung im Stiftungsrat²³ fehlt es damit im Rahmen des Evaluierungsverfahrens sogar an einer offiziellen Position der Stiftung. Die Expertisen konnten erst über das Verwaltungsgericht²⁴, bzw. Oberverwaltungsgericht Münster, zu einem Zeitpunkt heraufbeschworen werden, als die Berichte der Stiftung und des BMFSFJ bereits erfolgt waren.

2.) Exorbitante Rechtskosten - Anfragen von Seiten der Betroffenenvertreter

Weiterhin sahen und sehen die Betroffenenvertreter, vor allem der Unterzeichner, einen sehr beträchtlichen Aufklärungsbedarf, bezüglich der Rechtskosten der Stiftung, welche betragen:

im Jahr 2014²⁵: **32.161 €**,

im Jahr 2015²⁶ (Haushaltsplan: **30.000 €**): tatsächlich **371.662,81 €**,

²² zum einen des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg und zum anderen der Rechtsanwältin Gilla Schindler.

²³ der gemäß § 6, Abs. 6 ContStifG, ausschließlich zuständig ist, weil es sich um eine „grundsätzliche Angelegenheit“ der Stiftung handelt.

²⁴ eA Köln: <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/EinstweiligeAnordnungVerwaltungsgerichtKoeln.pdf>

²⁵ <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/Jahresrechnung2014.pdf>

²⁶ <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/Jahresrechnung2015.pdf>

im Jahr 2016²⁷ (Haushaltsplan: **150.000 €**), tatsächlich bis zum 31.10.2016: **115.346 €**. Für das Jahr 2017²⁸ sind im Haushaltsplan **400.000 €** angesetzt.

Diese hohen Kosten sind im Wesentlichen zwei Faktoren geschuldet:

Mit der Aufarbeitung von 161 Altakten, welche die Firma Grünenthal der Stiftung ausgehändigt hat, wurde die Kanzlei GSK Stockmann + Kollegen mit Stundensätzen von **375 €** mandatiert²⁹ und insoweit im Jahr 2015 **361.518 €** bezahlt.

Dass insoweit noch weitere Kosten im Jahr 2016 und 2017 entstehen, steht zwar fest, die weiteren Anfragen zu genaueren Einzelheiten liefen bislang allerdings ins Leere.

Weiterhin hat der Unterzeichner die Modalitäten der ständigen Mandatierung der Rechtsanwaltskanzlei Dolde, Mayen und Partner mehrfach, wie erfolglos, hinterfragt³⁰, weil es Indizien gibt, dass die Kanzlei mit dreistelligen Stundensätzen auch in den Verfahren gegen die Betroffenen tätig ist und dies in einen Umfang zu erfolgen scheint, der jede Verhältnismäßigkeit sprengt. Es ist anzunehmen, dass der (vorbezeichnete) Kostenansatz für das Jahr 2017 in Höhe von **400.000 €** dem geschuldet ist. Jedenfalls sträubt man sich von Seiten der Stiftung auch insoweit vehement, die Einzelheiten preiszugeben.³¹

²⁷ <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/EntwurfHaushaltsplan2017.pdf>

²⁸ <http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/EntwurfHaushaltsplan2017.pdf>

²⁹ vgl. Protokoll der 101. Stiftungsratssitzung vom 30. 11. und 1.12.2015, TOP 5, Seite 14:

http://www.contergan-infoportal.de/fileadmin/downloads/NEU-DOWNLOADS/Protokolle/2015_12_01_11_30_Protokoll_Stiftungsratssitzung.pdf

³⁰ http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/Beschlussvorlage_DoldeMayenundPartner.pdf und http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/Beschlussvorlage_Rechtsverfolgungskosten-1.pdf

³¹ vgl. Korrespondenz: <http://www.contergannetzwerk.de/index.php/forum/213-Conterganstiftung-f%C3%BCr-behinderte-Menschen---%C3%B6ffentlich/41967-Auseinandersetzungen-nicht%C3%B6ffentlTeile-StiftungsR-Sitzungen.html>

3.) ungesicherter Emailversand personenbezogener Daten zu den spezifischen Bedarfen

Nachdem durch die Conterganstiftung am 4.3.2016 eine E-Mail an mehrere Adressaten verschickt wurde, worin **ungesicherte und ungeschützte Anlagen mit personenbezogenen Daten über sämtliche beantragten und bewilligten spezifischen Bedarfe** enthalten waren, wurde mit Drohungen von empfindlichen Übeln, wie Schadensersatz und dem Verlangen nach Unterlassungserklärungen durch die Stiftung versucht, den Unterzeichner von einer Thematisierung abzuhalten. Dieser Vorgang um die durch die Bundesdatenschutzbeauftragte gerügte E-Mail entwickelte sich so nachhaltig, dass der Unterzeichner nunmehr Klage gegen die Stiftung auf Unterlassung von solchen Behinderungen in seiner Amtsausführung als Stiftungsrat eingereicht hat.³²

4.) Verweigerte Statistik

Gleichfalls entgegen § Ziffer 7 Abs. 6 der Satzung verstoßend, werden dem Unterzeichner als Betroffenenvertreter stiftungsseitig die einfachsten Informationen, so zum Beispiel eine Statistik, aus der hervorgeht, wie viele Betroffene auf die einzelnen Schadenspunkte entfallen, verweigert.³³ Angesichts des Umstandes, dass die Stiftung umfangreichstes statistisches Material führt, wie die Anlagen aus der E-Mail vom 4.3.2016³⁴ belegen, wird auch mit dieser Vorenthaltung die grundsätzliche Verweigerungshaltung der Betroffenenvertretern gegenüber dokumentiert.

5.) Verstöße gegen das Öffentlichkeitsgebot der Stiftungsratssitzungen

Für das BMFSFJ und den Stiftungsvorstand unliebsame Themen werden, entgegen dem Willen der Betroffenenvertreter³⁵ und entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 und 3 ContStifG, wonach der Stiftungsrat grundsätzlich öffentlich zu tagen hat, wovon nur dann davon abgewichen werden darf, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen, in nichtöffentliche Sitzungsbereiche verschoben.

³² Zur Klageschrift:

<http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/KlageschriftStuermer.pdf>

³³ vgl. <http://www.contergannetzwerk.de/index.php/forum/213-Conterganstiftung-f%C3%BCr-behinderte-Menschen---%C3%B6ffentlich/42034-Schreiben-Statistik.html#42034>

³⁴ vgl. vorstehend Abschnitt 2, C I. c.

³⁵ vgl. z.B. zu den Beschlussvorlage Unterzeichners bezüglich der Anwaltskanzlei Dolde, Mayen und Partner: <http://www.contergannetzwerk.de/index.php/forum/213-Conterganstiftung-f%C3%BCr-behinderte-Menschen---%C3%B6ffentlich/41967-Auseinandersetzungen-nicht%C3%B6ffentlTeile-StiftungsR-Sitzungen.html#41967>

Bemerkenswerterweise findet eine solche Vorgehensweise immer dann statt, wenn völlig überzogene Ausgaben mit einem Stiftungsratsbeschluss legitimiert werden sollen, wofür als Beispiele angeführt werden:

- die Beschlussvorlagen³⁶ vom 22.5.2016³⁷ bezüglich den exorbitanten Kosten hinsichtlich der Rechtsanwaltskanzlei Dolde, Mayen und Partner³⁸;
- Kostenordnung Expertenkommission Gefäßstudie 2016, TOP 5 auf der Stiftungsratssitzung am 28.11.2016;³⁹
- Ordnung über Erstattung der Assistenzkosten - TOP 6 auf der Stiftungsratssitzung am 28.11.2016.⁴⁰

Auch zu den letzten beiden geplanten Ordnungen hat der Unterzeichner eine Aufforderung übersandt, in öffentlicher Sitzung zu verhandeln.⁴¹

6.) Auftragsvergaben ohne Ausschreibung

Ogleich die Problematik, dass die Vergaben von Studien, Expertisen oder Gutachten jeweils ausgeschrieben werden müssen, was eingehend anlässlich der, der Evaluierung zu Grunde liegenden Expertisen⁴² auch diskutiert worden ist, wurde auch das Schulte-Gutachten alleine durch den Vorstand, ohne Beteiligung des Stiftungsrates und damit der Betroffenenvertreter, ohne Ausschreibung, vergeben und insoweit Kosten in Höhe von 23.800 € produziert.

³⁶ Erinnerungs-Email: <http://www.contergannetzwerk.de/index.php/forum/362-Stiftungsrat---%C3%B6ffentlich/40170-meine-Antr%C3%A4ge-im-Stiftungsrat-in-nicht%C3%B6ffentl-Teil-versenkt.html#40170>

³⁷ http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/Beschlussvorlage_Rechtsverfolgungskosten-1.pdf und http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/Beschlussvorlage_DoldeMayenundPartner.pdf

³⁸ vgl. Abschnitt 2, C I. b).

³⁹ TO der Stiftungsratssitzung am 28.11.2016:

http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/TOP1_Tagesordnung103.Sitzung.pdf

⁴⁰ http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/TOP1_Tagesordnung103.Sitzung.pdf

⁴¹ Aufforderung des Unterzeichners vom 14.11.2016: <http://www.contergannetzwerk.de/index.php/forum/213-Conterganstiftung-f%C3%BCr-behinderte-Menschen---%C3%B6ffentlich/41967-Auseinandersetzungen-nicht%C3%B6ffentlTeile-StiftungsR-Sitzungen.html>

⁴² des Gerontologischen Institutes der Universität Heidelberg und von Frau Rechtsanwältin Gilla Schindler

7.) Beeinträchtigung der Betroffenenvertreter durch Verfahrensbarrieren - Beispiel

Mit Mehrheit der ministeriellen Stimmen wurde in der 98. Stiftungsratssitzung den Stiftungsratsmitgliedern und damit auch den Betroffenenvertretern aufoktroziert, dass sämtliche Anträge als Beschlussvorlage drei Wochen vor der jeweiligen Sitzung einzureichen sind.⁴³ Während ein Nichteinhalten für die Betroffenenvertreter den Ausschluss ihrer Anträge darstellt, werden diese Regeln von den Ministerial- und Stiftungsvertretern ignoriert und Unterlagen im erheblichen Umfang auch noch kurz vor der Sitzung eingereicht.⁴⁴ Durch eine solche Vorgehensweise werden die Betroffenenvertreter erheblich benachteiligt, da sie auf komplexe Vorgänge nicht mehr adäquat reagieren können. Unliebsame Anträge in Sitzungen werden ganz überwiegend hinten auf der Tagesordnung positioniert, so dass zumeist, aufgrund der eingeschränkten Tagungszeit (regelmäßig bis 17:00 Uhr), die durch die Betroffenenvertreter vorgebrachten Themen erst gar nicht behandelt werden können.

8.) Zwischenergebnis

Auch das exorbitante Ausgabeverhalten zeigt deutlich, dass die Kontrollmechanismen nicht geschwächt werden sollten, sondern vielmehr gestärkt. Gleichfalls der Umgang mit den Betroffenenvertretern bedingt eine deutliche Stärkung ihrer Rechte, bzw. eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse im Stiftungsrat derart, dass die strukturelle Ungleichheit zu Lasten der Betroffenenvertreter entfällt.

Insbesondere aber aufgrund der historischen Hintergründe zum Conterganskandal und der insoweit folgenden Vereinbarungen, die zum Errichtungsgesetz, mit einer Teilhabe von Seiten der Betroffenen am Stiftungsgeschehen führten, bedarf es einer Sicherstellung, dass die Betroffenenvertreter an den grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung (§ 6 Abs. 6 ContStifG) beteiligt bleiben.

⁴³ Protokoll der 98. Stiftungsratssitzung, TOP 3: http://www.contergan-infoportal.de/fileadmin/downloads/NEU-DOWNLOADS/Protokolle/2014_12_09_Protokoll_Stiftungsratssitzung.pdf

⁴⁴ so wurde zuletzt am 15.11.2016 bezüglich der Stiftungsratssitzung am 28.11.2016 der gesamten Haushaltsplan für 2017 und damit weniger als zwei Wochen vorher vorgelegt.

II. Rechtliche Situation zu den Kompetenzen des Stiftungsrates

1.) Personelle Besetzung

Gemäß § 6 Abs. 1 ContStifG besteht der Stiftungsrat aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern, wobei die Berufungen wie folgt erfolgen:

a) Ministerialvertreter

Drei Mitglieder vom BMFSFJ werden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales benannt.

b) Betroffenenvertreter

Zwei weitere Mitglieder werden vom BMFSFJ auf Vorschlag der leistungsberechtigten Conterganopfer durch das BMFSFJ berufen.

c) Vertreter aus der Wissenschaft

Mit § 6 Absatz 1 Satz 5 ContStifG ist dem BMFSFJ die Kompetenz verliehen, bis zu zwei weitere Mitglieder aus der Wissenschaft in den Stiftungsrat zu berufen. Hierbei ist festzustellen, dass von dieser Möglichkeit bis heute noch kein Gebrauch gemacht wurde.

2.) Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrates gemäß dem ContStifG

Gem. § 6 Abs. 6 beschließt der Stiftungsrat über alle grundsätzlichen Fragen und überwacht auf die Tätigkeit des Vorstandes, wobei das Nähere die Satzung bestimmt. Außerdem stellt der Stiftungsrat, gem. § 6 Abs. 7 ContStifG, Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, soweit die Verwendung nicht bereits durch das ContStifG selbst bestimmt ist.⁴⁵

⁴⁵ vgl. Schulte-Gutachten, Seite 12.

3.) Definition der Entscheidungskompetenzen des Stiftungsrates gem. Satzung

In § 8 der Satzung werden die mit § 6 Abs. 6 ContStifG umrissenen Aufgaben des Stiftungsrates, wie folgt verdeutlicht:

- a) *Erlass und die Änderung der Satzung,*
- b) *Erlass der Geschäftsordnung,*
- c) *Zustimmung zur Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 2 ContStifG,*
- d) *Genehmigung der Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes und seiner Kommissionen,*
- e) *Erlass von Richtlinien für die Leistungen nach Abschnitt 3 ContStifG,*
- f) *Aufstellung des Vergabepfanes und die Anordnung seiner Ausführung,*
- g) *Feststellung des Haushaltsplanes,*
- h) *Feststellung der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes auf Grund des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfung, und zwar jeweils bis zum 30. Juni des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres,*
- i) *Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen des Vorstandes,*
- j) *Genehmigung eines Geschäftsbesorgungsvertrages, der im Zusammenhang mit der Unterhaltung einer Geschäftsstelle nach § 5 Absatz 3 abgeschlossen wird. Der Vertrag und seine eventuellen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.*

III. Rechtliche Situation zu den Kompetenzen des Stiftungsvorstandes

1.) Conterganstiftungsgesetz

a) personelle Besetzung des Stiftungsvorstandes gemäß dem ContStifG

Gemäß § 7 ContStifG besteht der Stiftungsvorstand aus, vom BMFSFJ im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu bestellenden 2-3 Mitgliedern, wobei eine Person im Sinne des Conterganstiftungsrechts leistungsberechtigt sein muss.

In der 18. Legislaturperiode besteht das Problem, dass nach Ausscheiden des dritten Vorstandes diese Position nicht mehr besetzt wurde⁴⁶ und somit zwei Personen über Steuergelder erheblichen Ausmaßes alleine verfügen.

b) Kompetenzen des Stiftungsvorstandes gemäß dem ContStifG

Gemäß § 7 Abs. 5 ContStifG führt der Stiftungsvorstand die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und hat die Geschäftsführung der Stiftung inne. Zu den Geschäften gehören insbesondere: die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung durch die Stiftung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Stiftung.

Gemäß § 7 Abs. 6 ContStifG kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem BMFSFJ und dem BMF bis zu zwei hauptamtliche Geschäftsführer anstellen.

2.) Definition der Entscheidungskompetenzen des Vorstandes gem. Stiftungssatzung

In § 9 Abs. 1 der Stiftungssatzung ist weitergehend kodifiziert, dass der Stiftungsvorstand die Geschäfte der Stiftung in eigener Verantwortung führt, wozu insbesondere die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung gehören.

⁴⁶ obgleich selbst dem Unterzeichner eine Vielzahl von Personen bekannt sind, die dieses Amt übernehmen würden.

Gemäß § 9 Abs. 8 der Satzung legt der Stiftungsvorstand bei Verfahren nach Abschnitt 2 ContStifG die Leistungen fest, erteilt Antragstellern jeweils einen Bescheid und entscheidet über erhobene Widersprüche.

Weiterhin arbeitet der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat in vielfacher Hinsicht zu: So erstellt der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung und einen Geschäftsbericht (§ 9 Abs. 7 der Satzung), ferner, gem. § 8 Abs. 6 der Satzung, den Haushalts- und Vergabeplan nach Abschnitt 3 ContStifG und Entwürfe von Geschäftsordnungen des Stiftungsvorstandes und etwaiger Kommissionen (§ 9 Abs. 5 Satzung). Die vorgenannten Unterlagen legt der Stiftungsvorstand dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor. Weiterhin soll der Stiftungsvorstand den Stiftungsrat dahingehend unterstützen, indem er dessen Beschlüsse nach den gegebenen Maßgaben ausführt - § 9 Abs. 2 der Satzung.

IV. Gutachten Prof. Martin Schulte

Zunächst ist festzustellen, dass das Gutachten⁴⁷ darunter leidet, dass es in der Bewertung der Kompetenzabgrenzungen zwar die Interessen des auftraggebenden Stiftungsvorstandes berücksichtigt, allerdings die dagegen sprechenden Faktoren bezüglich einer Kontrolle des Stiftungsvorstandes - an und für sich und insbesondere durch die Betroffenenvertreter - vollständig außer Betracht lässt.⁴⁸

Zwar führt das Gutachten auf Seite 14, 2. Absatz, pauschal aus, dass eine Einbeziehung der Betroffenenvertreter in die Stiftungskontrolle für die Funktionsfähigkeit der Stiftung unabdingbar sei, lässt hierbei aber außer Acht, dass, aufgrund der strukturellen Ungleichheit in den Mehrheitsverhältnissen im Stiftungsrat, eine ordnungsgemäße Kontrolle überhaupt nicht durchführbar ist.⁴⁹

⁴⁷ vgl. zur fehlenden Ausschreibung und alleiniger Vorstandsvergabe – Abschnitt 2, C. I. 6.). – Seite 13.

⁴⁸ vgl. Abschnitt 2, C I.

⁴⁹ vgl. Abschnitt 2, C I.

Wenn dieses Gutachten es im Weiteren als problematisch stellt, dass mit § 8 Abs. 1 Nummer 9 der Satzung, wonach sich die Überwachung des Stiftungsvorstandes durch den Stiftungsrat auch auf die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Entscheidungen des Vorstandes richtet⁵⁰, so lässt es die negativen Effekte, wenn 2-3 Personen über Millionen an Steuergeldern alleine entscheiden⁵¹, gleichsam unberücksichtigt, wie auch die möglichen Folgen einer mangelhaften Kontrolle. Gerade aber auch der insoweitige Ausschluss der Betroffenenvertreter widerspräche zudem wiederum der Intention des Errichtungsgesetzes⁵² und auch den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention, die eine weitreichende Teilhabe der betreffenden Behinderten, bzw. ihrer Vertreter fordert.

Vor allem aber lässt das Gutachten Schulte unberücksichtigt, dass mit dem Zweiten Conterganstiftungsänderungsgesetz bereits eine „klare Trennung der Zuständigkeiten zwischen Stiftungsrat und Vorstand“⁵³ eingeführt wurde, nämlich, dass der Stiftungsvorstand die Geschäfte in eigener Verantwortung führt.⁵⁴ Der Stiftungsrat hingegen ist, gemäß § 6, Abs. 6 ContStifG bei grundsätzlichen Fragen der Stiftung gefordert.⁵⁵

Damit bleibt es unerfindlich, wie das vorgenannte Gutachten dazu kommen kann, dass die „Auswahl einer Packung Schreibmaschinenpapier“ in die Stiftungsratskompetenz hineinfallen könnte. Da es sich eben nicht um eine „grundsätzliche Frage“ handelt, ist der Vorstand, der wohlgerne die Geschäfte „in eigener Verantwortung“ führt⁵⁶, insoweit selbstverständlich frei.

Weiterhin geht das Gutachten Schulte nicht darauf ein, inwieweit, mit einer Wahrnehmung der mit dem Zweiten Conterganstiftungsänderungsgesetz (§ 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG) eingeführten Möglichkeit, zusätzlich zwei Personen aus der Wissenschaft in den Stiftungsrat zu berufen⁵⁷, eine Verbesserung des organschaftlichen Miteinanders,

⁵⁰ Gutachten-Schulte, Seite 13, Abs.2.

⁵¹ vgl. z.B. exorbitanten Rechtskosten – Abschnitt 2, C I. 2.)

⁵² siehe Buchstabe Abschnitt 2, B 1.

⁵³ vgl. Abschnitt 2, B III,ff.

⁵⁴ vgl. Abschnitt 2, B III,ff.

⁵⁵ vgl. Abschnitt 2, D II. 2. ff.

⁵⁶ vgl. Abschnitt 2, B III; C III, ff.

⁵⁷ vgl. Abschnitt 2, C II 1.) c).

eine Versachlichung und damit eine Problemlösung ohne eine Gesetzesänderung erreichen ließe.

D. Zusammenfassung/Diskussion bezüglich gegenwärtiger Praxis

1.) Einleitung

Mit dem 3. Conterganstiftungsänderungsgesetz ist ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel in der Behandlung der Conterganopfer eingetreten.⁵⁸ Diesen hat der Gesetzgeber zwar entsprechend begonnen, insbesondere indem er den Geschädigten eine gute finanzielle Versorgung zukommen lässt, wofür diese sehr dankbar sind.

Allerdings fehlt es nach wie vor daran, dass dieser Paradigmenwechsel von der Conterganstiftung bzw. durch das BMFSFJ, im Umgang mit den Geschädigten, bzw. ihrer Vertreter im Stiftungsrat der Conterganstiftung, auch nur im Ansatz nachvollzogen wurde und wird.⁵⁹

Ohne Grund, da wegen der guten Versorgung der Geschädigten über nichts mehr hinweggetrickst werden müsste, werden alte Verhaltensweisen den Geschädigten und ihren Vertretern gegenüber beibehalten und Widerstände dagegen mit immer neuen, teils rechtswidrigen, jedenfalls empathielosen Restriktionen⁶⁰ begegnet. Durch zwanghaftes Aufrechterhalten der Mehrheitsverhältnisse im Stiftungsrat⁶¹, die Behandlung der Betroffenenvertreter in diesem Gremium, restriktive dem Versuch der möglichst weitgehenden Ausgrenzung aus dem Geschehen und das Vorenthalten von Informationen und Unterlagen⁶², wird man dem, mit dem Dritten Conterganstiftungsänderungsgesetz eingetretenen Paradigmenwechsel eben alles andere als gerecht.

Unter dem Hintergrund des Conterganskandals, in dem der Staat eine Mitschuld trägt und die Haftung der Firma Grünenthal übernommen hat⁶³, sehen die Geschädigten die

⁵⁸ vgl. Abschnitt 2, B IV, Seite 7ff.

⁵⁹ vgl. Abschnitt 2, C, Seite 7,ff.

⁶⁰ vgl. Abschnitt 2, C. I – Seite 9ff.

⁶¹ vgl. Abschnitt 2, B. III.- Seite 6ff.

⁶² vgl. Abschnitt 2, C I. 1.), Seite 10,ff.

⁶³ vgl. Abschnitt 2, B. I. – Seite 3 ff.

Stiftung auch nicht als bloße Verwaltungsbehörde, sondern als Schnittstelle zwischen dem Staat und den Geschädigten an. Hierbei ist es Ihnen wichtig, ernst genommen und beteiligt zu werden, wobei Letzteres vor allem durch die gewählten Betroffenenvertreter erfolgt.

Dem Missmut der Conterganopfer - der durch autokratisches Verhalten⁶⁴ von Seiten der Stiftung und des BMFSFJ entsteht - und dem Verlangen der Betroffenenvertreter, „auf Augenhöhe“ behandelt zu werden, versucht man mit ständigen, gleichfalls mindestens großteils gesetzeswidrigen Verweigerungshaltungen⁶⁵ zu begegnen, anstatt auf die Geschädigten, bzw. ihre Vertreter zuzugehen, diese anständig zu behandeln und hierdurch zu einem demokratischen Miteinander zu kommen.

Nachdem man erkannt hat, dass man mit dieser fraglichen Verhaltensweise an rechtliche Grenzen stößt, will man jetzt den Gesetzgeber, sogar unter Generierung äußersten Zeitdrucks, dazu instrumentalisieren, neue Restriktionen festzuschreiben, wonach die Betroffenenvertreter in der Stiftung quasi zu bloßen Zuschauern degradiert werden.

Allerdings ist es illusorisch zu glauben, dass hierdurch eine Befriedung unter den Conterganopfern erreichbar wäre. Vielmehr dürfte mit einer erheblichen Steigerung des Missmutes zu rechnen sein.

Nach dem Vorstehenden ist es der einzige richtige Weg, zu einer Demokratisierung der Stiftung zu kommen, die nur von Seiten des Gesetzgebers vorgegeben werden kann.

2.) inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stiftungsstrukturen

Zu solchen Maßnahmen, die zu einer Demokratisierung der Stiftung führen, wird wie folgt ausgeführt:

⁶⁴ vgl. Abschnitt 2, C I. - Seite 9ff.

⁶⁵ vgl. Abschnitt 2, C I, - Seite 9ff.

Als Grundlage aller gesetzgeberischen Maßnahmen, ist es erforderlich, dass die seit rd. 45 Jahren bestehenden Kompetenzverteilungen zwischen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand im Wesentlichen beibehalten werden. Dies ist insbesondere unabdingbar, weil der Beginn des Conterganstiftungsrechts, respektive das Errichtungsgesetz der Conterganstiftung, auf Vereinbarungen zwischen den Geschädigten, bzw. ihrer Eltern, der Firma Grüenthal und dem Staat fußen⁶⁶, womit nicht nur der Staat besondere Verpflichtungen übernahm, sondern auch sämtliche Ansprüche gegen die Firma Grüenthal, ihre Eigentümer und Angestellten zum Erlöschen gebracht wurden (§ 23 Abs.1 Errichtungsgesetz).

Da jedoch die gegebenen Mitwirkungs- und Kontrollmöglichkeiten der Betroffenenvertreter permanent und in aller Regelmäßigkeit durch die Mehrheitsverhältnisse im Stiftungsrat⁶⁷ und insbesondere dadurch unterlaufen werden, indem man sich schlicht nicht an die gesetzlichen Regelungen hält⁶⁸, ist es unbedingt erforderlich, dass die Rechte der Betroffenenvertreter durch Veränderung der Mehrheitsverhältnisse im Stiftungsrat gestärkt werden:

Dies könnte entweder durch die Hinzufügung von zwei neutralen Personen (mit Zustimmung der Betroffenenvertreter) erfolgen, oder, indem man die Möglichkeit aus § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG, zwei Personen aus der Wissenschaft⁶⁹ in den Stiftungsrat zu berufen, zur verbindlichen Vorschrift macht, wobei auch hier darauf geachtet werden muss, dass jeweils die Zustimmung der Betroffenenvertreter erforderlich ist. Die größtmögliche Versachlichung fände sicherlich durch eine Kombination von beiden Möglichkeiten statt.

Eine Stärkung der Mitwirkungsmöglichkeiten, einschließlich der Kontrollrechte, ist auch deshalb erforderlich, um irrational hohe Ausgaben der Stiftung vorzubeugen, was gerade ab der laufenden Legislaturperiode untragbare Verhältnisse⁷⁰ angenommen hat.

⁶⁶ vgl. Abschnitt 2, B.I. – Seite 3.

⁶⁷ vgl. Abschnitt 2, C II 1.) – Seite 15,ff.

⁶⁸ vgl. Abschnitt 2, C I. – Seite 9ff.

⁶⁹ vgl. Abschnitt 2, C II.1. c) – Seite 15.

⁷⁰ vgl. Abschnitt 2, C. I. 2.) – Seite 10.

Überdies ist eine gesetzliche Kappungsgrenze für Verwaltungskosten dringend zu empfehlen, da die zur Verfügung stehenden Mittel weitestgehend bei den Betroffenen ankommen sollen.

Auch weitergehender Regelungsbedarf ergibt sich aus dem Schulte-Gutachten, mit Ausnahme der Pauschalierung bezüglich der Leistung für die spezifischen Bedarfe, nicht, da die entsprechenden, in dem Gutachten aufgeworfenen einschlägigen Fragen allesamt untergesetzlich, entweder durch Richtlinien oder Ordnungen, entweder bereits geregelt sind, oder geregelt werden können. Die Haftungsfrage des Vorstandes fernerhin erscheint, wie es normal üblich ist, eher mit einer Versicherung, als gesetzlich, zu regeln.

E. Stellungnahme, Lösungen und Forderungen zu den Strukturproblemen

Nachstehend werden die Probleme erläutert und hierzu Lösungen vorgeschlagen und/oder Forderungen erhoben:

I. zu Ziffer I (§ 4 Abs. 1 Nummer 2) - Kosten zulasten der spezifischen Bedarfe

1.) Erläuterung

In § Ziffer 4 Abs. 1 Nummer 2 soll angefügt werden:

„die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit diesen Leistungen einschließlich der Verwaltungskosten werden ebenfalls aus diesem Betrag gezahlt.“

Damit sollen diese Kosten den für die spezifischen Bedarfe zur Verfügung gestellten 30 Mio. Euro jährlich entnommen werden.⁷¹

⁷¹ vgl. BT-Drs 18/10378, Seite 12, B „zu Artikel I – zu Nummer 1 (§ 4).

Nach dem Wortlaut der Vorschrift sollen allerdings nur “die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit den spezifischen Bedarfen einschließlich der Verwaltungskosten“ gezahlt werden. Wenn hierbei also die Mittelverwendung der 30 Millionen € noch klar im Zusammenhang mit „spezifischen Bedarfen“ stehen, so führt der entsprechende Besondere Teil des Gesetzes unerfindlicherweise aus, dass von der vorgenannten Summe auch die Mehrkosten aus Revisionsanträgen und die Förderung von medizinischen Kompetenzzentren zu subsumieren seien.

Dies vermag als Legalisierung gegenwärtiger, fraglicher Praxis verstanden werden. Nur haben Revisionsanträge mit spezifischen Bedarfen überhaupt nichts zu tun, weshalb dringend eine Korrektur des Gesetzentwurfes auch insofern erforderlich ist.

Auch die Kompetenzzentren in den Bereich der spezifischen Bedarfe zu subsumieren, ist deshalb problematisch, weil hiermit so erhebliche Kosten auflaufen können, dass nach jeweiligem Abzug von den jährlichen 30 Millionen € eine zu geringe Summe für die persönlichen spezifischen Bedarfe der Betroffenen verbliebe. Auch insofern ist gefordert, die Finanzierung anderweitig zu organisieren. Unter Umständen wäre insoweit vielleicht auch die Firma Grünenthal heranziehbar.

Aufgrund der weiten geplanten Handlungsfreiheit des gegenwärtig aus zwei Personen bestehenden Vorstandes, wäre es auch von dessen Organisation und Ausgabeverhalten abhängig, was tatsächlich für die Geschädigten an ausschüttbarem Rest der Mittel für spezifische Bedarfe verbliebe. In Anbetracht der gerade im Moment explodierenden Kosten⁷² folgen aus alledem unkalkulierbare Risiken.

2.) Forderung

Aus alledem werden deutlichere Abgrenzung der Kosten für die spezifischen Bedarfe und entsprechende Kappungsgrenzen gefordert.

⁷² vgl. Abschnitt 2, C I 2) und 5) - Seite 10ff.

II. §§ 6, 7 ContStifG - Kompetenzverteilung Stiftungsrat/Vorstand

Die in den §§ 6,7 ContStifG im Gefüge zwischen Vorstand und Stiftungsrat geregelten Kompetenzverteilungen dürfen **nicht verändert werden**, mit folgenden Ausnahmen:

1.) § 6 Abs. 1 ContStifG – neutrale Personen in den Stiftungsrat

a) Erläuterung

Der Vorschlag des Gesetzentwurfes, eine weitere nicht leistungsberechtigte Person ohne Stimmrecht in den Stiftungsrat hinzuzufügen, geht an der Problematik vorbei.

Die strukturelle Ungleichheit in den Stimmverhältnissen im Stiftungsrat (Ministerialvertreter: drei Personen, Betroffenenvertreter: zwei Personen⁷³) und das hieraus resultierende inadäquate Verhalten⁷⁴ gegenüber den Betroffenenvertretern, verlangt, vor allem angesichts der Historie des Conterganstiftungsrechts⁷⁵, eine Änderung des Stimmverhältnisses im Stiftungsrat derart, dass die Betroffenenvertreter in diesem Gremium berechnigte Anliegen durchzusetzen in der Lage sind. Da hierbei bei der Hinzufügung von nur einer stimmberechtigten Person regelmäßig eine Pattsituation entstünde, insofern nichts geändert wäre, da der Stiftungsvorsitzende (Ministerialbeamter⁷⁶) den Ausschlag geben würde, ist die Bestellung von zwei zusätzlichen stimmberechtigten Personen in den Stiftungsrat angezeigt, wobei dies jeweils nur mit Zustimmung der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat erfolgen sollte.

Alle beteiligten Parteien hätten damit die Chance, berechnigte Anliegen in einem demokratischen Prozess durchzusetzen.

b) Formulierungsvorschlag

Nach Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Weiterhin hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend mit Zustimmung der in § 6 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Betroffenenvertreter zwei Personen zu berufen.“

⁷³ vgl. Abschnitt 2, C. II. 1.) b) – Seite 15.

⁷⁴ vgl. Abschnitt 2, C. – Seite 9ff.

⁷⁵ vgl. Abschnitt 2, B. – Seite 5ff.

⁷⁶ § 6 Abs. 2 ContStifG.

2.) § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG - Berufung von Wissenschaftlern

a) *Erläuterung*

Die Kann-Vorschrift aus § 6 Abs. 1 Satz 5 ContStifG⁷⁷, dass das BMFSFJ bis zu zwei Wissenschaftler in den Stiftungsrat berufen kann, sollte verpflichtend gemacht werden. Aufgrund der sich immer wiederholenden Fachfragen zu juristischen und medizinischen Themen im Stiftungsrat, wäre es adäquat, insoweit eine Person aus der Medizin und Rechtswissenschaft zu berufen. Hierbei wäre darauf zu achten, dass die Betroffenenvertreter mit einbezogen werden, weshalb eine entsprechende Berufung mit deren Zustimmung erfolgen sollte.

b) *Formulierungsvorschlag*

„Ferner beruft das Bundesministerium für Familie Senioren Frauen und Jugend, mit Zustimmung der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat, eine Ärztin oder Arzt und eine Person mit Befähigung zum Richteramt.“

Bei einer entsprechenden Umsetzung wäre sichergestellt, dass alle im Stiftungsgefüge beteiligten Parteien in einem demokratischen Prozess in der Lage wären, ihre berechtigten Anliegen durchzusetzen. Weiterhin wäre die Sachkompetenz gegeben, um ständig auftauchende Fachfragen adäquat zu beantworten.

3.) § 6 Abs. 1 Satz 1 - Anpassung der Anzahl der Stiftungsratsmitglieder

a) *Erläuterung*

Die Anpassung der Anzahl der Stiftungsratsmitglieder ist infolge der obigen Änderung erforderlich.

b) *Formulierungsvorschlag des § 6 Absatz 1 Satz 1 ContStifG*

„Der Stiftungsrat besteht aus 9 Mitgliedern.“

⁷⁷ vgl. Abschnitt 2, C II 1.) c) – Seite 15ff.

4.) § 6 Abs. 7 Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates

a) Erläuterung

Zur Vorschrift aus Art. 1. Ziffer 3 e), insoweit, wenn eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt wurde, in der Folgesitzung in dieser Angelegenheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit existieren soll, ist auszuführen, dass sich dieses ausschließlich gegen die Betroffenenvertreter richtet. Gemäß § 8 Abs. 5 der Stiftungssatzung ist nämlich Voraussetzung für eine Beschlussfähigkeit, dass mindestens ein Mitglied oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der Leistungsberechtigten anwesend ist. Aufgrund der strukturellen Ungleichheit in den Stimmverhältnissen im Stiftungsrat, bestand im laufenden Recht damit die Möglichkeit, die Sitzung zu verlassen und damit Beschlussunfähigkeit herbeizuführen. Hiervon haben die Betroffenenvertreter in der gesamten Zeit ein einziges Mal (bei einer uns extrem benachteiligenden Geschäftsordnungsvorlage) Gebrauch gemacht, blieben aber im Foyer, wonach es dann zu einer Einigung in der Sache kam. Um uns Betroffenenvertretern auch diese Ultima Ratio zu nehmen und um die strukturelle Ungleichheit damit wirklich auch konsequent vollziehen zu können, ist nun diese Beschlussfähigkeit in der Folgesitzung Bestandteil des Gesetzentwurfes.

b) Formulierungsvorschlag

Streichung des Absatzes.

5.) § 6 Abs. 8 –Tagungsintervalle des Stiftungsrates

a) Erläuterungen

Gleichfalls die Reduktion der Tagungsintervalle des Stiftungsrates, insofern in § 8 Absatz 4 der Stiftungssatzung vorgeschrieben ist, dass der Stiftungsratsvorsitzende den Stiftungsrat mindestens zweimal im Jahr einberuft und mit dem jetzigen Gesetzentwurf halbiert werden soll, weist deutlich darauf hin, dass man die Bedeutung des Stiftungsrates im Stiftungsgeschehen deutlichst stützen möchte.

Gleichfalls dieser Umstand wird weder der Historie des Conterganstiftungsgesetzes, noch den heutigen Mitwirkung Wünschen der Betroffenen, bzw. ihrer Vertreter gerecht.

b) Änderungsvorschlag

Streichung dieser Vorschrift.

6.) § 7 Abs. 1 – Mitglieder des Stiftungsvorstandes

In sämtlichen Legislaturperioden bestand der Vorstand ganz überwiegend, gemäß § 7 Abs. 1 ContStifG, aus drei Personen, wobei eine Person zumeist Volljuristin oder Volljurist gewesen ist. In der neuen Legislaturperiode ist es jedoch so, dass sich der Vorstand auf zwei Personen reduziert, nachdem Frau Gila Schindler gleich zu Beginn ausgeschieden ist.

Das Problem besteht darin, dass aufgrund der einzurichtenden Kompetenzzentren und sonstiger Service-Dienstleistungen die Vorstandsaufgaben eine solche Fülle bekommen, dass eine zusätzliche Besetzung des Stiftungsvorstandes opportun ist. Insbesondere wegen der einzurichtenden Kompetenzzentren ist die Hinzufügung medizinischen Know-hows angezeigt.

Aufgrund der Komplexität der juristischen Fragen sollte die, bis zu dieser Vorstandsbesetzung geübte Praxis, auch eine Volljuristin oder einen Volljuristen in den Vorstand aufzunehmen, verpflichtend kodifiziert werden. Durch eine Verbreiterung des Vorstandes werden auch Gefahren der Benachteiligungen aufgrund persönlicher Animositäten eingeschränkt und dürften zu einer höheren Akzeptanz bei den Betroffenen führen.

b) Lösungsvorschlag

Änderung von § 7 Abs. 1 Satz 1 ContStifG: „Der Stiftungsvorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren drei Personen, wobei eine Ärztin oder Arzt und die andere Juristen oder Jurist ist.

Weitergehen ist zu empfehlen, dass man die Stiftungsvorstandsarbeit zu einer nebenamtlichen macht.

7.) § 7 Abs. 1 – Kompetenzausweitung des Stiftungsvorstandes

a) Erläuterung

Bisher heißt es in § 7 Abs. 5 ContStifG:

„Der Stiftungsvorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und für die Geschäfte der Stiftung. Zu diesen Geschäften gehören insbesondere die Vergabe der Stiftungsmittel und die Überwachung ihrer zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung durch die Stiftung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich“.

Nunmehr soll mit dem neuen Abs. 5 vorgeschrieben werden⁷⁸:

“Der Stiftungsrat führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie im Rahmen der Gesetze und der Satzung sowie nach Maßgabe des Stiftungszwecks. Er ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, für die nicht nach diesem Gesetz eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Der Stiftungsvorstand leitet seine Beschlüsse dem Vorsitzenden des Stiftungsrates zu.

Die Kompetenzverschiebungen werden bereits in dem Vergleich der beiden Versionen des Abs. 5 deutlich. Indem bisher der Stiftungsrat maßgebendes Organ war und bisher der Stiftungsvorstand dessen Entscheidungen exekutierte, wird der Stiftungsrat weitestgehend entmachtet und auf die ihm mit § 6 Absatz 6 n.F.⁷⁹ „abschließend aufgeführten Aufgaben von besonderer Bedeutung“ beschränkt.⁸⁰

Wie bereits zu § 6 ausgeführt, entspricht die beabsichtigte Kompetenzverschiebung weder der Historie des Conterganstiftungsrechtes, noch den heute als Menschenrecht anerkannte Teilhabe von behinderten Menschen, im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention.

⁷⁸ . BT-Drs 18/10378, Art. 1 5 c) – Seite 6.

⁷⁹ alte: Fassung: „Der Stiftungsrat beschließt über alle grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Stiftung gehören. Er überwacht die Tätigkeit des Stiftungsvorstandes. Das Nähere regelt die Satzung.“

⁸⁰ vgl. BT-Drs. 18/10378, B. Besonderer Teil „zu Nummer 3 (§ 6)“ „Zu Buchstabe e“.

Es ist nicht nur unpassend, die Conterganbetroffenen zum Fürsorgeobjekt von 2 oder 3 Menschen im Stiftungsvorstand zu machen, sondern die beabsichtigte Regelung ist auch deswegen inadäquat, weil es sich bei der Stiftungsmasse um Millionen von Steuermitteln handelt und bereits jetzt mehr als fragliche Ausgaben, sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach, vorliegen.⁸¹ Mit dieser Regelung wird gleichfalls der zwischen den Eltern der Geschädigten, der Firma Grüenthal und dem Staat zur Errichtung der Stiftung zugrunde liegende Konsens aufgekündigt. Es war Teilhabe der Betroffenen vereinbart, deswegen wurde die Stiftung gegründet, um gemeinsam etwas für die Geschädigten zu tun.

bb) Lösungsvorschlag

Streichung dieser Regelungsabsicht.

8.) § 7 Abs. 6 n.F. – Geschäftsstelle

a) Erläuterung

Die Stiftungsratsmitglieder haben in der Vergangenheit (in Ausübung ihrer Rechte aus § 7 Abs. 6, wonach sie Anspruch auf sämtliche Informationen auch aus der Vergangenheit haben, darunter gelitten, dass bei Anfragen gegenüber der Geschäftsstelle, diese Anfragen an den Vorstand weitergab dieser sie zur Beantwortung freigab oder auch nicht.⁸² Es ist völlig uneinsichtig, warum der Vorstand, als von den Stiftungsratsmitgliedern beaufsichtigtes Organ, darüber entscheidet, wer, wann, welche Unterlagen im Stiftungsrat erhält.

Darum ist es im Zuge der Demokratisierung der Conterganstiftung unabdingbar, dass die Geschäftsstelle der Gesamtstiftung und damit auch dem Stiftungsrat subsumiert wird.

b) Lösungsvorschlag

Zur Durchsetzung der Rechte des Stiftungsrates sollte die Geschäftsstelle der Gesamtstiftung subsumiert werden und nicht nur dem Stiftungsvorstand.

⁸¹ vgl. Abschnitt 2, C. I. Seite 9ff.

⁸² vgl. Abschnitt 2, C. I. Seite 9ff.

III. § 10 – Rechtsaufsicht

1.) *Erläuterung*

Wenngleich die Konkretisierung der Rechtsaufsicht verständlich ist und auch aus Sicht in meiner Eigenschaft als Betroffenenvertreter befürwortet wird, so geht dies dennoch nicht weit genug: In der Vergangenheit ist mancherlei Tätigkeit der Rechtsaufsicht unterblieben, weil eine Differenzierung vorgenommen wurde zwischen Fach- und Rechtsaufsicht, wobei man seinerzeit meinte, dass die aufgeworfene Frage eine solche der Fachaufsicht sei und man deswegen nicht einschreiten könne. Nunmehr soll geregelt werden, dass die Rechtsaufsicht bei einem Gesetzes- oder Satzungsverstoß und zudem bei einer „gebotenen Anordnung“ einschreiten kann. Das bedeutet nichts anderes, dass die Rechtsaufsicht zu jeder beliebigen Situation einschreiten kann, aber nicht muss. Vielmehr sollte die Aufsicht aber auf eine Fach- und Rechtsaufsicht ausgeweitet und verpflichtet werden, entsprechend die Einhaltung der Gesetze und der Satzung zu überwachen.

bb) *Lösungsvorschlag*

Ausweitung der Aufsicht auf eine Fach- und Rechtsaufsicht und zudem deren Verpflichtung, die Gesetze und die Satzung zu überwachen, hierbei aber den zu unspezifizierten Grund einer „gebotenen Anordnung“ zu streichen.

IV. § 11 Satz 2 – Rechtstechnische Fehler - Mittelverwendung

1.) *Erläuterung*

- a) Art. 1 wird mit Nummer 3. a) in der konfusen Vorschrift „in dem Absatz 1 wird nach Absatz 4 folgender Satz eingefügt“ **der Begriff „Absatz 4“ mit „Satz 4“ verwechselt**. Das Vorhaben aus dieser Vorschrift ist nämlich schlicht unmöglich!
- b) Im obigen Absatz soll auf „Vorschlag der in § 2 bezeichneten Personen ein weiteres Mitglied, das nicht selbst leistungsberechtigt ist“ berufen werden. In § 2 ContStifG werden aber **keine Personen, sondern nur der Stiftungszweck bezeichnet**.

- c) In Art. 1 Nummer 8 werden zwar in a) aa) und bb) die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 3“ und die „Nummer 3“ in Nummer 4“ ersetzt, der jeweils dazugehörige Text aber belassen, somit § 11, Satz 2 Nummer 1 wie folgt lauten würde:

„Die Leistungen nach diesem Abschnitt sind aus dem Stiftungsvermögen zu erbringen. Es sind zu verwenden:

1. für die jährlichen Sonderzahlungen an die leistungsberechtigten Personen nach den §§ 12 und 13
 - a) die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 und die daraus erzielten Erträge sowie
 - b) die Mittel nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 in Höhe von 50 Millionen Euro und die daraus seit dem 1. Januar 2009 erzielten Erträge“

Wenn zwar auch aus den (zu a) Grünenthal-Mitteln (§ 4 Abs. 1 Nummer 3) Erträge fließen könnten, so erwächst bei b) komplette Konfusität, weil nämlich, entgegen dem Wortlaut aus b), in § 4 Abs. 1 Nummer 4 51.129.000 Euro bezeichnet sind, es mithin um eine **Differenz in Höhe von 1.129.000 €** geht.

2.) Lösung

Normentechnische Anpassung.

V. Widerspruchsstelle

Der Stiftungsvorstand (gegenwärtig aus 2 Personen bestehend) entscheidet im Rahmen seiner Verfügungsmacht über die conterganopferspezifischen Leistungen, insbesondere die vom Gesetzgeber jährlich bereitgestellten 30 Millionen Euro und zwar nicht nur im ersten Verfahrensgang, sondern auch noch völlig alleine über Widersprüche gegen seine eigenen Bescheide.

Selbst wenn es zu einer Pauschalierung der spezifischen Bedarfe käme, so verblieben auf jeden Fall noch erhebliche Entscheidungen was Zuschüsse, Anerkennung von Conterganopfern, Bewertungen von Schadenspunkten, etc. übrig.

Die Widerspruchsstelle könnte nicht nur im Verhältnis Betroffene/Stiftung, sondern zudem noch als Schiedsstelle zwischen Stiftungsrat und Vorstand, wie vom Gutachten Schulte vorgeschlagen⁸³, agieren.

VI. freie Wahl der Betroffenenvertreter für den Vorstand und Stiftungsrat

Weiter ist zu fordern, dass sämtliche Betroffenenvertreter für den Vorstand und den Stiftungsrat frei gewählt werden, d.h. die Erforderlichkeit einer ministeriellen Berufung entfällt.

VII. Fach- und Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Die Subsummierung der Fach- und Rechtsaufsicht unter das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist sachgerechter und entsprechend zu fordern.

VIII. Einberufungsrecht von Stiftungsratssitzungen durch Betroffenenvertreter im Stiftungsrat

Weiterhin ist die Stärkung der Betroffenenvertreter im Stiftungsrat dahingehend unabdingbar, dass die Betroffenenvertreter berechtigt sind, die unmittelbare Einberufung des Stiftungsrates zu fordern. Insofern würde sichergestellt, dass die Betroffenenvertreter ihre Expertise in die Stiftung jedenfalls einspeisen können. Die Notwendigkeit zeigt sich (wie in der Einleitung schon beschrieben) beispielhaft daran, dass selbst eine Meinungsbildung der Conterganstiftung zur Evaluierung des Conterganstiftungsrechts dadurch

⁸³ Schulte-Gutachten, Seite 24, Absatz 2.

verhindert wurde, indem man den Betroffenenvertretern bewusst und rechtswidrig (insbesondere entgegen § 7 Abs. 6 der Stiftungssatzung) die dem Evaluierungsprozess zugrundeliegenden Expertisen vorenthalten hat. Mit dieser bewussten und willkürlichen Ausgrenzung waren die Betroffenenvertreter außerstande, im Lichte dieser Expertisen, die Belange der Geschädigten in den Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung einzuspeisen. Hieraus ist erkennbar, wie wichtig es ist, dass die Betroffenenvertreter selbst auch Stiftungsratssitzungen einberufen, oder es zumindest verlangen können.

IX. Erstellung von Videoprotokollen in öffentlichen Stiftungsratssitzungen

Sicherlich ist davon auszugehen, dass die überwiegende Anzahl der Conterganopfer am Stiftungsgeschehen, bzw. an den Stiftungsratssitzungen, sehr interessiert ist. Viele sind aber nicht mehr reisefähig und können daher nicht mehr zu den Stiftungsratssitzungen kommen. Wie bekannt, haben viele auch exorbitante Schmerzen, insoweit bei diesem Personenkreis vielfach der Wunsch besteht, sich die Stiftungsratssitzung zu Hause in Ruhe anzuschauen. Entgegen den Grundsätzen der UN-Behindertenrechtskonvention auf Teilhabe, gibt es bisher noch keine probate Lösung, insoweit die Erstellung eines Videoprotokolls über öffentliche Teile der Stiftungsratssitzung ausdrücklich zu fordern ist.

X. Umbau der Stiftung zu einer Servicestelle für Conterganopfer

Aufgrund ihrer persönlichen Situation, haben viele Geschädigte in ihren Lebenssituationen Hilfebedarfe, zum Beispiel sozialrechtlicher und medizinischer Art. Insoweit wird eine gesetzgeberische Lösung zur Realisierung einer Servicestelle empfohlen und das aus folgendem Grund: Wichtig ist insofern, dass zwischen der Servicestelle und den Leistungsbereichen der Stiftung eine klare Trennung erfolgt, damit die Betroffenen keine Angst haben müssen, bezüglich Hilfe bei der Stiftung nachzufragen, dass dies irgendwelche Folgen in Bezug auf ihre Leistung haben könnte. Weiter ist zu empfehlen, die Leistungen der Servicestelle nicht nur auf bloße Informationen zu erstrecken, sondern

auch auf tatsächliche (gewünschte) Unterstützungsleistungen, wie zum Beispiel Hilfe bei der Durchsetzung von Ansprüchen bei Ämtern und Krankenkassen.

XI. Ausweitung des Vorstandes auf mindestens drei Personen

Die gegenwärtige Situation ist davon gekennzeichnet, dass zwei Personen über ein wesentliches Volumen an Steuergeldern alleine entscheiden. Selbst wenn eine Pauschalierung der spezifischen Bedarfe erfolgte, so werden immer noch erhebliche verwaltungsrechtliche Entscheidungen (z.B. über Rentenleistungsbescheide, ggf. Zuschüsse, hochwertige Aufträge etc.) zu treffen sein, die eine breitere und tiefere Bewertung erforderlich machen. Um die Akzeptanz zu erhöhen, sind auch juristische und medizinische Expertisen von Anfang an im Entscheidungsprozess opportun, was zudem die erheblichen Anwaltskosten mindern würde. Insofern ist beachtlich, dass es bis in diese Legislaturperiode hinein, geübte Praxis war, dass im Vorstand noch ein Volljurist tätig war weshalb es empfehlenswert ist, dies verbindlich festzuschreiben. Gleichfalls aufgrund der Ausweitung des Betätigungsfeld der Stiftung auf medizinische Bereiche, lässt fordern, dass gleichfalls im Vorstand eine medizinische Kompetenz vorhanden ist.

Um einem Gefühl autokratischer Tendenzen von vornherein entgegenzuwirken, sollten wesentliche Leistungsentscheidungen auf demokratischere Ebenen verlagert werden, weshalb die Einführung eines Vergabeausschusses empfohlen wird.

Mindestens aber sollte der Stiftungsvorstand so ausgeweitet werden, dass dieser aus der oder dem Vorsitzenden und weiteren drei Personen besteht, wobei eine Ärztin oder Arzt und die andere Juristen oder Jurist sein sollte,

XII. Höhergradige Einbeziehung der Betroffenen, bzw. ihrer Vertreter

Um die Breite der existierenden Betroffenenvertreter und der conterganspezifischen Verbände mit in das Stiftungsgeschehen zu inkludieren, sollte eine entsprechende Organisationseinheit in die Stiftung implementiert werden, u.U. in einen speziellen beratenden Ausschuss, worin die Vorstände der Betroffenenverbände einen Sitz bekommen könnten.

XIII. Änderung des Rechtsweges (§ 23 ContStifG) in die Sozialgerichtsbarkeit

Dem Wesen des Conterganstiftungsgesetzes nach ist der Sozialrechtsweg passender. Insbesondere fielen im Sozialrechtsweg, gemäß § 183 SGG, für die Geschädigten keine Verfahrenskosten an, was der Conterganhistorie und der Situation der Betroffenen angemessen ist. Verfahren vor dem Sozialgericht sind überdies, im Gegensatz zu Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, mit Ausnahme vor dem Bundessozialgericht, ohne Anwaltszwang.

XIV. Einführung von Kappungsgrenzen bei den Verwaltungskosten

Damit durch teure verwaltungsrechtliche Maßnahmen, wie Gutachten, Studien etc., die Mittel der Stiftung nicht übermäßig geschmälert werden und damit die Gefahr besteht, dass dies zu Lasten der Betroffenen gehen könnte, ist die Einziehung von Kappungsgrenzen bei den Verwaltungsaufgaben der Stiftung angezeigt.

Abschnitt 3: Leistungen der Conterganstiftung

Neben der vollständigen Erfüllung der Handlungsempfehlungen des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg, zum einen aus der Studie „Contergan - Wiederholt durchzuführende Befragungen zu Problemen, speziellen Bedarfen und Versorgungsdefiziten von contergangeschädigten Menschen“ und zum anderen aus der Expertise „Contergan - Expertise über die Leistungen an Leistungsberechtigte nach dem Conterganstiftungsgesetz“, müssen folgende Leistungen an contergangeschädigte Menschen verbessert werden:

A. Pauschalierung der Leistungen für spezifische Bedarfe

I. Hintergründe

Viele Conterganopfer sind nach über 50-jährigem Antragsmarathon entweder physisch oder psychisch nicht (mehr) in der Lage, sich aufwändigen Antragsverfahren zu unterziehen. Nach Feststellungen aus den Expertisen und dem Bericht der Bundesregierung nehmen lediglich nur rund ein Drittel der Geschädigten Leistungen bezüglich ihrer spezifischen Bedarfe von der Conterganstiftung in Anspruch.⁸⁴

Zudem hat sich gezeigt, dass eine gerechte Aufteilung der zur Verfügung gestellten Geldmittel in adäquaten Antragsverfahren nicht möglich ist.

Durch pauschale Regelungsversuche von Seiten des Stiftungsvorstands, die, wie auch das Verwaltungsgericht Köln feststellte, rechtswidrig sind⁸⁵, wurden zusätzliche Komplikationen geschaffen: z.B. werden Leistungen sowohl bei den Reha-Maßnahmen, die nur einmal jährlich gewährt werden - insbesondere auch bei den Kurmaßnahmen, ferner: bei den Spezialtoiletten für Ohnarmer (die nur bis zu einer Höhe von 6.000 Euro bezahlt, bzw. entsprechende Einbaukosten bis höchstens 500 Euro übernommen werden⁸⁶) - beschränkt und bei Betten festgelegt, dass diese nur bis zu einer Maximalbreite von 1,40 Meter übernahmefähig sein sollen.

Hingegen werden von den, vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten jährlichen 30 Millionen Euro jährlich, nur 2,5 Millionen Euro ausgeschüttet⁸⁷ und alleine hierfür unverhältnismäßig hohe Verwaltungskosten von rd. 450.000 Euro p.a.⁸⁸ aufgewandt.

⁸⁴ vgl. "Erster Bericht der Bundesregierung gemäß § 25 ContStifG über die Auswirkungen des Dritten Änderungsgesetzes des Conterganstiftungsgesetzes sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieser Vorschriften", Seite 44 - <http://www.contergannetzwerk.de/index.php/forum/321-aus-der-Politik---%C3%B6ffentlich/41310-Erster-Bericht-der-Bundesregierung-gem%C3%A4%C3%9F-%C2%A7-25-ContStifG.html#41310>

⁸⁵ Verwaltungsgericht Köln, 7 K 1382/14.

⁸⁶ <http://www.contergannetzwerk.de/forum/213-Conterganstiftung-f%C3%BCr-behinderte-Menschen---%C3%B6ffentlich/37842-Kosteneinsparungen-spezifischer-Bedarfe-durch-den-Vorstand.html#37842>

⁸⁷ vgl. Jahresrechnung 2014 Conterganstiftung, Ziff. 2.4:

<http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/Jahresrechnung2014.xls>; ferner: Erläuterungen zum Haushaltspan 2016, Ziffer 2.4 :

http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/ErluterungenHaushaltsplan2016_Contergan.pdf.

⁸⁸ vgl. Erläuterungen zum Haushaltspan 2016, Ziffer 2.4 :

http://www.contergannetzwerk.de/media/kunena/attachments/42/ErluterungenHaushaltsplan2016_Contergan.pdf.

Um zu einer adäquaten und gerechten Verteilung der für spezifische Bedarfe zur Verfügung stehenden Mittel zu kommen, ist eine Pauschalierung unabdingbar.

II. Verteilungsschlüssel der Leistungen für spezifische Bedarfe

1.) Verwaltungskosten

Soweit das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in seinem Evaluierungsbericht ausführt, dass aus den vom Gesetzgeber jährlich für spezifische Bedarfe vorgesehenen 30 Millionen Euro - und zwar über den normalen Haushalt der Conterganstiftung hinaus - für Verwaltungskosten weitere 3 Millionen Euro jährlich⁸⁹ entnommen werden sollen, so sehen wir dies konträr zu den Intentionen des Gesetzgebers im Verfahren auf das 3. Conterganstiftungsänderungsgesetz. Im Zuge der Pauschalierung sollte nun wenigstens erreicht werden, dass das Geld ausschließlich den Conterganopfern und zwar unmittelbar zufließt.

2.) Ausschüttungskriterien

Hierbei ist fraglich, ob die Verteilung der zur Verfügung gestellten Geldmittel nach einem Pro-Kopf-Verfahren (jede geschädigte Person erhält unabhängig vom Behinderungsgrad den gleichen Betrag) oder aber nach der Schadenspunkte-Tabelle erfolgen sollte, somit sich mit zunehmendem Behinderungsgrad der auszahlende Pauschalbetrag erhöhen würde.

a) Anstieg des Bedarfs mit zunehmendem Behinderungsgrad

Wenn zwar mit zunehmenden Schadenspunkten entsprechend die Renten höher angesetzt sind, so steigen gleichzeitig mit dem Schädigungsgrad auch die tatsächlich entstehenden („spezifischen“) Bedarfe, z.B. für Assistenz, gesundheitliche Versorgung, Lebenshaltungskosten, Umbauten, Mobilität etc. Schwerstbehinderte Conterganopfer brauchen großteils eine Rund-um-die-Uhr-Versorgung und möchten trotzdem ihre Selbstständigkeit behalten, insbesondere auch in ihrer gewohnten Umgebung wohnen

⁸⁹ Seite 53 des vorgenannten Berichtes.

bleiben. Hierbei hat das 3. Conterganstiftungsänderungsgesetz eine gute Grundlage gelegt. Diese mit den Behinderungsgraden steigenden Bedarfe sollten auch ihren Niederschlag in der Verteilung der entsprechenden Finanzmittel finden.

b) Problem bezüglich Personen mit geringen Schadenspunkten und Folgeschäden

Auf der anderen Seite gibt es eine Vielzahl von Conterganopfern, die geringe Schadenspunkte besitzen, aber aufgrund von nicht leistungsrelevanten, beträchtlichen Folgeschäden (z.B. einseitigen Belastungen, Operationen, etc.) ein Behinderungsbild haben, welches im Schweregrad weit über ihre Schadenspunkteinstufung hinausreicht:

Während zwar § 12 ContStifG hinsichtlich der Bewertung von Conterganschäden mit Schadenspunkten bedingt, dass „Leistungen wegen Fehlbildungen, die mit der Einnahme thalidomidhaltiger Präparate der Grünenthal GmbH, Aachen, durch die Mutter während der Schwangerschaft in Verbindung gebracht werden können“, so grenzen die durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlassenen Richtlinien (RL)⁹⁰ derart ein, dass bei der Bemessung von Schadenspunkten für conterganopferbedingte Leistungen, gem. § 7, 8 Abs. 2 der RL alleine „vom Schweregrad der Fehlbildung, wie er bei der Geburt vorlag oder angelegt war“, auszugehen ist.

Dies bedeutet in der praktischen Konsequenz: Die Geschädigten bekommen wegen Spät- und Folgeschäden momentan keine zusätzlichen Schadenspunkte, womit Conterganopfer, die schadenspunktemäßig gering eingestuft wurden, mithin relativ geringe Leistungen bekommen, in Einzelfällen unterversorgt sind, insoweit auch ein Regelungsbedarf besteht.

c) Adäquater Ausgleich der Interessen

Im Verlaufe der Jahrzehnte ist eine nachträgliche Feststellung, was Ursprungs- oder Spät- und Folgeschäden sind, schwer möglich. Einerseits kann es keine adäquate Lösung darstellen, bei beschränkten Finanzmitteln für spezifische Bedarfe nur in einem Pro-Kopf-Verfahren (wonach jeder Geschädigte dieselbe Summe erhielte) auszukehren, weil hierdurch die schwerer Geschädigten über Maßen beeinträchtigt würden. Da

⁹⁰https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Information/Infoschreiben/2013/Rundschreiben_15/Rundschreiben_15_deutsch.pdf

andererseits insoweit die Interessen der Personen mit erheblichen Folgeschäden, zumindest solange berücksichtigt werden müssen, bis Folgeschäden ein eigenes Zumesungskriterium von Schadenspunkten darstellen, ist eine vermittelnde Lösung anzustreben:

III.) Zwischenergebnis

Wegen alldem wird gefordert, die für die spezifischen Bedarfe zur Verfügung gestellten Finanzmittel so zu erhöhen, dass jede geschädigte Person in einem Pro-Kopf-Verfahren einmal jährlich 20.000 € bekommt.

Solange keine entsprechende Erhöhung der Finanzmittel vorliegt, wird empfohlen, die zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 30 Millionen € jährlich, zur einen Hälfte in einem Pro-Kopf-Verfahren und zur anderen Hälfte nach Schadenspunkten auszuzahlen.

B. Verkapitalisierungsmöglichkeit der Leistungen für spezifische Bedarfe

Die Conterganopfer bereiten sich gegenwärtig auf ihren Lebensabend vor und haben nach wie vor erheblichen Bedarf, wie der behinderungsspezifischen Einrichtung ihrer Wohnung, der Anschaffung eines behindertengerechten Kraftfahrzeuges, usw. Gleich in welcher Ausgestaltung eine Pauschalierung vorgenommen wird, ist mit einem diesbezüglichen Jahresbetrag äußerst oft der anstehende finanzielle Aufwand nicht bewältigbar. Eine Lösung könnte dadurch erfolgen, dass sich die Betroffenen ihre Jahrespauschale für die spezifischen Bedarfe im Voraus für bis zu zehn Jahre auszahlen lassen könnten (Verkapitalisierung).

C. Zusätzliche Mehrpunkte für Assistenz der schwer Gliedmaßengeschädigten

Bezüglich der Assistenz besteht bei den schwer Gliedmaßengeschädigten noch erheblicher offener Bedarf. Dieses Schädigungsprofil ist oft im mittleren Schadenspunktebereich angesiedelt. Bei diesen Personen bestehen, gerade aus einseitigen Körperhaltungen und abnormen Bewegungsabläufen, resultierende Spät- und Folgeschäden, welche

nicht zur Bemessung der Schadenspunkte herangezogen werden dürfen, da bei der leistungsrelevanten Schadensfeststellung nach den Richtlinien⁹¹ nur Schäden gelten, wie sie bei Geburt bereits angelegt waren.

Soweit mit dem 3. Conterganstiftungsgesetz durch die Rentenerhöhungen auch „die persönlichen Assistenzkosten pauschal abgegolten werden“ sollen, wie aus der entsprechenden Gesetzesbegründung ersichtlich⁹², so ist darauf hinzuweisen, dass gerade die schwer Gliedmaßengeschädigten einen exorbitanten (größtenteils Rund-um-die-Uhr) Bedarf haben und sich diese Umstände immer dramatischer verschlimmern.

Lösungsvorschlag: Zusatzschadenspunkte für schwer Gliedmaßengeschädigte.

D. Pauschale Schadenspunkte für Spät- und Folgeschäden

Wie oben ausgeführt, ist, gem. § 7, 8 Abs. 2 der Richtlinien⁹³, bei der Bemessung von Schadenspunkten für Conterganopfer, alleine „vom Schweregrad der Fehlbildung, wie er bei der Geburt vorlag oder angelegt war“ auszugehen.

Damit sind nur die bei Geburt vorhandenen Behinderungsausprägungen anspruchrelevant, aber nicht die durch diese Schäden entstandenen Spät- und Folgeschäden.

Bereits aber die Studie des Gerontologischen Instituts Heidelberg „über Probleme, spezielle Bedarfe und Versorgungsdefizite contergangeschädigter Menschen“ hat aufgezeigt, dass Conterganbetroffene, insbesondere aufgrund von Folgeschäden, die vor allem wegen jahrzehntelangen abnormen Körperhaltungen und Bewegungsabläufen eingetreten sind, erhebliche weitere Behinderungsbeeinträchtigungen, so beträchtlichste, dauerhafte Schmerzen, aufweisen.

Hinzu tritt, dass contergangeschädigte Personen mit wenigen Schadenspunkten, aber hohen Folgeschäden, welche die Betroffenen oft zu Schwerstbehinderten machen, mit

⁹¹ § 7, 8 Abs. 2 der RL:

https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Information/Infoschreiben/2013/Rundschreiben_15/Rundschreiben_15_deutsch.pdf

⁹² BT-Drs. 17/12678 Begründung Besonderer Teil zu Nr. 4.

⁹³ https://www.conterganstiftung.de/fileadmin/de.conterganstiftung/content.de/Downloads/Information/Infoschreiben/2013/Rundschreiben_15/Rundschreiben_15_deutsch.pdf

verhältnismäßig niedrigen Renten erheblich unterversorgt sind. Dies gilt vor allem im Bereich der Assistenz.

Mit dem 3. Conterganstiftungsgesetz⁹⁴ sollen zwar durch die Rentenerhöhungen - „die Folgeschäden pauschal“ Abgeltung finden. Allerdings bedarf es angesichts des Ausmaßes dieser Bedarfe und Schäden noch weitergehender Leistungen.

Lösungsvorschlag: pauschale Zusatzschadenspunkte für Spät- und Folgeschäden, gem. der Studie des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg.

E. Hinterbliebenenversorgung für Angehörige

Bei Conterganopfern besteht das Problem, dass nahe Angehörige sich oft Jahrzehnte aufopferungsvoll um sie gekümmert, die Opfer gepflegt, hierbei selbst keine Rentenansprüche aufgebaut haben und dann mit dem Tod der geschädigten Person ohne adäquate Versorgung, insbesondere Altersrente, dastehen. Angesichts der Mitschuld des Staates an der Contergankatastrophe, aber auch rechtsdogmatisch, besteht aus dem Umstand gesetzgeberischer Handlungsbedarf, weil selbst nach dem HIV-Hilfegesetz - HIVHG⁹⁵, aber vor allem im Sozialen Entschädigungsrecht⁹⁶, umfangreiche Leistungen, insbesondere Renten für Hinterbliebene zugebilligt werden.

Lösung: adäquate Hinterbliebenenversorgung der Conterganopfer.

F. Härtefallregelung bezüglich § 102 SGB XII - Rückforderung nach Versterben von Geschädigten

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist es möglich, dass Sozialhilfeträger ihre Leistungen aus einer Erbmasse Contergangeschädigter zurückholen können, selbst wenn es sich um Stiftungsleistungen handelt.⁹⁷ Bekannterweise genießen die Stiftungsleistungen weitreichenden Schutz, aber nicht über den Tod eines Geschädigten hinaus.⁹⁸

⁹⁴ BT-Drs. 17/12678 Begründung Besonderer Teil zu Nr. 4.

⁹⁵ § 16 HIV-Hilfegesetz – HIVHG <http://www.gesetze-im-internet.de/hivhg/BJNR097200995.html>

⁹⁶ Soziales Entschädigungsrecht: BVG, SVG, HHG, OEG IfSG, VWRehaG -

<http://www.bmas.de/DE/Themen/Soziale-Sicherung/Soziale-Entschaedigung/uebersicht-gesetze-soziales-entschaedigungsrecht.html;jsessionid=A773531AABD1AA263A377638D24CF160>

⁹⁷ vgl. hierzu das Urteil vom 23.3.2010 des Bundessozialgerichts - B 8 SO 2/09 R.

⁹⁸ vgl. hierzu das Urteil vom 23.3.2010 des Bundessozialgerichts - B 8 SO 2/09 R.

Wie oben schon dargestellt, handelt es sich bei den Erben von Contergangeschädigten zumeist um Personen, welche die Geschädigten Jahrzehnte gepflegt haben. Diese Pflege und Assistenz geschah und geschieht zumeist derart, dass die Altersversorgung der hilfeleistenden Angehörigen hinten angestellt wurde und wird.

Wie oben bereits näher ausgeführt, bekommen diese hilfeleistenden, pflegenden Angehörigen bisher auch keine (contergan-) spezifische Hinterbliebenenversorgung. Damit droht den Hinterbliebenen von Conterganopfern nach gegenwärtiger Gesetzeslage bereits Altersarmut.

Zu erinnern ist auch, dass der Staat wegen des Conterganskandals, aufgrund eigener Schuld und der Haftungsübernahme von Grünenthal, in besonderer Verpflichtung steht. Die conterganopferspezifischen Leistungen haben Entschädigungscharakter für das an den Conterganopfern begangene Unrecht.

Wegen alldem ist es völlig inakzeptabel, dass sich staatliche Stellen, die an ein Conterganopfer gezahlten Beträge nach § 102 SGB XII wieder zurückholen, wie dies bislang durch die Rechtsprechung erlaubt wird.⁹⁹

Vorschlag: eine adäquate Härtefallregelung im Conterganstiftungsgesetz in Anlehnung an § 102 III SGB XII.

G. Entfall der Einschränkungen der Kapitalisierungsmöglichkeit für die Conterganrente ab dem 55. Lebensjahr

Weil § 13 Abs. 3 ContStifG auf § 73 des Bundesversorgungsgesetz (BVG) Bezug nimmt, darf eine contergangeschädigte Person ihre Conterganrente nur bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres verkapitalisieren. Diese Finanzierungsmöglichkeit ist für die Geschädigten, gerade bei größeren Anschaffungen aber unerlässlich.

Lösungsvorschlag: Aufhebung der Einschränkung der Verkapitalisierungseinschränkungen bei Vollendung des 55. Lebensjahres durch Entkopplung des § 13 ContStifG von § 73 BVG.

⁹⁹ vgl. hierzu das Urteil vom 23.3.2010 des Bundessozialgerichts - B 8 SO 2/09 R.

H. Dynamisierung der Pauschalen für spezifische Bedarfe

Um sicherzustellen, dass die Kaufkraft der jährlichen Pauschalen beibehalten wird, sollte eine Dynamisierung, wie bei den Conterganrenten, gewährleistet werden.

I. Flächendeckende Kompetenzzentren und Zuflüsse für die behandelnden Ärzte

Wie bekannt, ist die ärztliche Versorgung der Geschädigten völlig unzureichend, wie die Expertise des Gerontologischen Instituts der Universität Heidelberg auch ausdrücklich ausweist. Deshalb sind dezentrale, wohnortnahe Kompetenzzentren für die Betroffenen unter Mithilfe der Stiftung einzurichten und zu unterhalten. Weiterhin besteht das Problem, dass die Honorare der Ärzte für medizinische Behandlungen contergangeschädigter Menschen, wenn über die gesetzliche Krankenkasse abgerechnet, zu gering sind. Dies stellt noch einmal eine Barriere dar, um qualifizierte Mediziner für die Behandlung von Conterganopfern zu gewinnen. Aus diesem Grunde sollten behandelnde Ärzte Behandlungszuschüsse erhalten.

Ostfildern, den 27.11.2016

Christian Stürmer